

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Guldental vom 23.06.2010

Der Ortsgemeinderat Guldental hat am 01.06.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. 2008 S. 162) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1

**Es werden folgende Gebühren erhoben:**

#### **I. Überführungs- Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

1. Für die Bestattung (Grabaushub) in einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte (Öffnen und Verfüllen, Bereitstellung Laufroste, Grabauskleidung, Grababsenkgerät, Erdcontainer und evtl. unvorhergesehene Arbeiten
2. Für die Bestattung von Urnen (Grabaushub) (Öffnen und Verfüllen und evtl. unvorhergesehene Arbeiten)
3. Für die Umbettung (Ausgrabung)
  - a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes
  - b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof
  - c) einer Urne

**1. bis 3. (a-c)  
die tatsächlich  
entstandenen  
Kosten**

#### **II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten und Kammern der Urnenwand**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Für den Erwerb einer Wahlgrabstätte auf die Dauer von 40 Jahren<br>je Wahlgrabstätte für 2 Belegungen           | <b>500,00 €</b> |
| 2. Für den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte auf die Dauer von 40 Jahren<br>je Urnenwahlgrabstätte für 2 Belegungen | <b>400,00 €</b> |
| 3. Für den Erwerb einer Urnenkammer auf die Dauer von 30 Jahren<br>je Urnenkammer für bis zu 2 Belegungen          | <b>800,00 €</b> |
| 4. a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu Ziffer 1<br>pro Jahr   | <b>12,00 €</b>  |
| b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Ziffer 2<br>pro Jahr   | <b>10,00 €</b>  |
| c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu Ziffer 3<br>pro Jahr  | <b>30,00 €</b>  |

### **III. Überlassung von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten**

- |  |  |
|--|--|
| 1. In Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften        |  |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an      | 200,00 €   |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt             | 100,00 €   |
| 2. Reihengrabstätten im Rasenfeld                                |  |
| a) Nutzungsrecht für die Grabstelle (für die Dauer der Ruhezeit) | 750,00 €   |
| b) Beschaffung und Verlegung des Liegesteines                    | <b>die tatsächlich<br/>entstandenen<br/>Kosten</b> |

### **IV. Genehmigungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,<br>Gedenkplatten u.a. (je Antrag) | 25,00 € |
|--|---------|

### **V. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle**

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Für die Benutzung je angefangener Tag | 40,00 € |
|---------------------------------------|---------|

### **VI. Sonstige Gebühren**

- |   |  |
|---|--|
| a) für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des<br>Verfügungsberechtigten     | 20,00 €  |
| b) für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofs-<br>verwaltung (je Grabstelle) | <b>die tatsächlich<br/>entstandenen<br/>Kosten</b> |

## **§ 2**

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzungen aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Guldental ihren Hauptwohnsitz hatten oder deren Hauptwohnsitz ausschließlich wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgegeben wurde, sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder einer Urnenwahlstelle haben.

## **§ 3**

### **Gesamtschuldner**

Gebührensschuldner sind

(1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller

(2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:  
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.09.2001 und die  
I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.04.2007

55452 Guldental, den 23. Juni 2010  
Ortsgemeinde Guldental

Lorsbach  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis auf Rechtsfolgen:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55452 Guldental, den 23. Juni 2010  
Ortsgemeinde Guldental

Lorsbach  
Ortsbürgermeister